

Checkliste

Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Informationen für Unternehmensleitung und Führungskräfte

Die Checkliste zum Einsatz von Hubarbeitsbühnen richtet sich vor allem an Unternehmerinnen, Unternehmer und Führungskräfte. Die Erläuterungen beziehen sich auf die nicht übertragbaren Arbeitsschutz-Grundpflichten (**§ 13 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. Nr. 2.12 DGUV Regel 100-001**) von Unternehmern und Führungskräften, der **Auswahl-, Organisations- und Kontrollpflichten** bei der Beauftragung von Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen.

Auswahlpflichten

Es liegt in der Verantwortung der Unternehmensleitung, die für den jeweiligen Einsatzzweck **geeignete Hubarbeitsbühne** (z. B. Scherenbühne, Gelenk-Teleskop-Bühne, LKW-Bühne) und das **geeignete Bedienpersonal auszuwählen**. Die wichtigsten Punkte sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

| Nr. | Frage | Bemerkung |
|-----|--|-----------|
| 1 | <p>Ist das Bedienpersonal für den Einsatz geeignet?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 18 Jahre alt • Geistige & körperliche Eignung (z. B. Eignungsuntersuchungen) • Befähigung nachgewiesen (Bedienausweis vorhanden) • In Bühnentyp eingewiesen (z. B. durch Verleiher) • Schriftliche Beauftragung vorhanden • Eingewiesene Person zum Bedienen des Notablasses am Boden | |
| 2 | <p>Ist die ausgewählte Bühne für den Arbeitsauftrag geeignet?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist die Hubarbeitsbühne geprüft und sicher (u. a. Anschlagpunkt für PSAgA, Funktionsfähigkeit des Notablasses) • Hat die Bühne ausreichend Reserven (Arbeitshöhe, seitliche Reichweite, Tragfähigkeit) • Ist die Bühne für den Einsatzzweck geeignet (z. B. nur Innenräume, maximale Windstärke, für Straße zugelassen) • Nachweis des sicheren Zustandes der Hubarbeitsbühnen bei der Anmietung einfordern • Nur isolierte Arbeitsbühnen für Arbeiten in der Nähe oder an unter Spannung stehenden Teilen verwenden | |

Organisationspflichten

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat die erforderlichen **Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen**, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine **wirksame Erste Hilfe** zu treffen. Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus der vorab vom Unternehmer vorzunehmenden **Gefährdungsbeurteilung**.

| Nr. | Frage | Bemerkung |
|-----|--|-----------|
| 1 | <p>Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung vor Ort verfügbar?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Gefährdungsbeurteilungen (GB), z. B. mit der Checkliste „Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung – Einsatz fahrbarer Hubarbeitsbühnen (FHAB)“, durchgeführt und Betriebsanweisungen (BA) vorhanden und vor Ort verfügbar? | |
| 2 | <p>Sind die Gegebenheiten an der Baustelle vor Ort bekannt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bühne für den Einsatz geeignet (z. B. Innen- und Außeneinsatz) • Tragfähigkeit und Bodenbeschaffenheit (ausreichend große Unterlegplatten) • Geländeeigenschaften, z. B. Gefälle • Erforderliche Arbeitshöhe, Reichweite & Tragfähigkeit des Arbeitskorbes • Verkehrssituation (verkehrsrechtliche Anordnung vorhanden) • Erforderliches Platzangebot • Hindernisse im Arbeitsbereich • Verfahren bei der Arbeit • Sicherheitsabstände (Strom, Graben, Gewässer) • Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe (u. a. zweite Person vor Ort, Notablass, Ersthelfer ausbilden lassen, Rettungskonzept erarbeiten, Rettungsmittel vor Ort) • Dokumentierte, mind. jährliche Unterweisung der Bedienpersonen anhand der Betriebsanweisung und -anleitung, auch für PSAgA (theoretisch und praktisch) • Unterweisungshilfen: Hoch hinaus (Film, DVD016), Risk-Buster (Video: www.bgetem.de, Webcode: 20993045), BA-HAB (allgemein, CD003) BA-HAB (Schere, B214), BA-HAB (Ausleger, B213) • Beschäftigte sind ebenfalls über baustellenspezifische Gefährdungen (ergänzende GB, S202) aktenkundig zu unterweisen • Bedienpersonen in die gerätespezifischen Funktionen der Bühne einweisen lassen (z. B. durch Beauftragung beim Verleiher, Dokumentation) • Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) beachten • PSA zur Verfügung stellen (PSAgA, Helm, Sicherheitsschuhe, Unterweisung mit Übung) • Verwendung von PSAgA grundsätzlich bei jedem Einsatz (unabhängig von Auftrag, Bühnenart, Einsatzort und Dauer) • Sicht- und Funktionsprüfung durch die Bedienperson (vor Verwendung) • Bühne (mind. 1x jährlich) von einer befähigten Person (einem bzw. einer Sachkundigen) nach Betriebsanleitung und DGUV Grundsatz 308-002 prüfen lassen • Dokumentation der Prüfergebnisse (Bescheinigung im DGUV Grundsatz 308-003), z. B. mit einem Prüfbuch; Mängel sind abgestellt | |

